

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2015 · AUSGABE 1/2015

## beA BEKOMMT GESICHT

NEUES VOM ELEKTRONISCHEN ANWALTSPOSTFACH

Parlamentarischer Abend der BRAK ■  
Anwaltliche Selbstverwaltung in der Ukraine ■



# beA

*Digital. Einfach. Sicher.*

**ottoschmidt**

# Es kann jeden treffen.



Geimer, **Internationales Zivilprozessrecht.**  
Von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhold Geimer.  
7., neu bearbeitete Auflage 2015, 1.744 Seiten,  
Lexikonformat, gbd., 199,- €. ISBN 978-3-504-47088-3

Zivilrechtsfälle mit Auslandsberührung sind heute an der Tagesordnung. Das heißt: Als Anwalt müssen Sie immer damit rechnen, plötzlich nach internationalen Verfahrensregeln agieren zu müssen. Doch da fühlen sich die wenigsten zu Hause. Dann hilft nur eins: Das Handbuch des Autors zu Rate ziehen, dessen Name mit dem Rechtsgebiet so eng verknüpft ist wie kein anderer – Geimer.

Es ist einfach *das* Buch zum Thema. Handbuch und Lehrbuch in einem. Neben der detaillierten Beantwortung aller Einzelfragen zeigt es Zusammenhänge auf, ohne deren Verständnis jeder in diesem komplizierten Rechtsgebiet verloren wäre. Schnelle Orientierung durch klare Struktur und gute Querverweise. Kritisch, praxisnah, aus einem Guss. Mit vielen Anregungen für die Praxis und Beispielen. Und rundum auf dem neuesten Stand. Insbesondere im Hinblick auf die rasante Entwicklung der europäischen Gesetzgebung und der Rechtsprechung des EuGH, der seit dem Wegfall der Vorlagebeschränkung immer häufiger über Auslegungsfragen entscheidet.

Geimer, Internationales Zivilprozessrecht. Jetzt Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/giz7](http://www.otto-schmidt.de/giz7)

**ottoschmidt**

## SCHLAGKRAFT IN DER HINTERHAND

### Der BFB und die BRAK

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers,  
Präsident der RAK Celle



Einige von Ihnen werden Ende 2013 vom Schlingerkurs des BFB – des Bundesverband freier Berufe – in der Tagespresse gelesen haben. Mitglied im BFB sind die Berufsorganisationen der freien Berufe: Beispielsweise der Ärzte und Apotheker, der Architekten und Ingenieure und der Rechtsanwälte und Notare.

Seit einigen Jahren gab es jedoch Turbulenzen im Verband. Es ging dabei insbesondere um organisatorische und finanzielle Strukturen. In der Konsequenz zogen einige Mitgliedsorganisationen die Reißleine und stiegen aus dem Verband aus, darunter die Bundesarchitektenkammer, die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Auch die BRAK beschloss Ende 2013 auf einer Hauptversammlung aller regionalen Kammerpräsidenten ihre Mitgliedschaft im Verband zu kündigen. Dahinter stand die Überlegung, dass der BFB in seinen damaligen Strukturen die Interessen der freien Berufe nicht mehr effizient vertreten konnte. Leicht gemacht haben sich die Vertreter der Rechtsanwaltskammern diese Entscheidung nicht, die vorangegangenen Diskussionen waren intensiv und emotional.

Am Ende wurde dann ein Rückzug mit auflösender Bedingung beschlossen: Die BRAK sollte ihre Mitgliedschaft zunächst kündigen. Da aber nach dem Statut eine solche Kündigung erst nach Jahresfrist wirksam wird, sollte in dieser Zeit dem Bundesverband die Chance gegeben werden, die inneren Strukturen so zu verändern, dass künftig wieder eine effektive Arbeit möglich ist. Wenn das gelingt, sollte die Hauptversammlung über einen möglichen Wiedereintritt entscheiden.

Dieses Signal wurde beim BFB auch gehört. Das vergangene Jahr wurde intensiv genutzt, um den Verband schlanker, effizienter, transparenter und nicht zuletzt für die Mitgliedsorganisationen auch billiger zu gestalten. Das neue Präsidium – dem auch die BRAK angehörte – hat die Regelungen der Organisationssatzung und der Wahlordnung gründlich überarbeitet und in weiten Teilen komplett neu gefasst. Um nur ein Beispiel

zu nennen: Künftig wird die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder auf zwei Jahre mit einer zweimaligen Wiederwahlmöglichkeit beschränkt. So können eingeschliffene Pfade, die dann wieder schwer zu verlassen sind, gar nicht mehr entstehen. Außerdem ist im Rahmen der Neustrukturierung als neues Organ neben dem Präsidium und der Mitgliederversammlung der Vorstand geschaffen worden, um das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und für Transparenz zu sorgen. In finanzieller Hinsicht wurde die Beitragsordnung so geändert, dass hier künftig eine höhere Gerechtigkeit besteht und beispielsweise die BRAK einen geringeren Beitrag zu zahlen hat.

Ich konnte diesen Prozess sowohl aus der Perspektive eines regionalen Kammerpräsidenten als auch als Vizepräsident des BFB seit Dezember 2013 begleiten und bin danach überzeugt, dass mit den Maßnahmen, die wir im vergangenen Jahr angestoßen haben, der BFB wieder zu einem schlagkräftigen Instrument der Berufspolitik wird. Meine Kollegen in der Hauptversammlung haben das genauso gesehen und den BRAK-Präsidenten mandatiert, in der Mitgliederversammlung des BFB Anfang Dezember 2014 den Wiedereintritt zu erklären. Auch andere Kammern und Verbände sind diesen Schritt gegangen – die Bundesarchitektenkammer, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundessteuerberaterkammer werden künftig wieder dabei sein. Damit wird der BFB wieder eine starke Stimme der freien Berufe sein und kann Angriffen auf die freie Ausübung dieser Berufe nachdrücklich entgegentreten. Die BRAK setzt sich für die Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein, es ist aber gut, jemanden im Rücken zu haben, der uns bei Themen, die alle freien Berufe angehen, effektiv unterstützt.

# HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE RECHTSPOLITIK

## Parlamentarischer Abend der BRAK

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

Der alljährliche Parlamentarische Abend der BRAK fand in diesem Jahr Mitte Januar statt. Die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammer trafen sich mit Rechtspolitikern aus dem Bundestag, den Ländern und den Ministerien, um über aktuelle berufspolitische Fragen zu diskutieren. Die Veranstaltung stand dabei noch unter dem Eindruck der furchtbaren Terroranschläge in Paris: Bundesjustizminister Heiko Maas, die Vorsitzende des Rechtsausschusses Renate Künast



Die Vorsitzende des Rechtsausschusses im Bundestag Künast



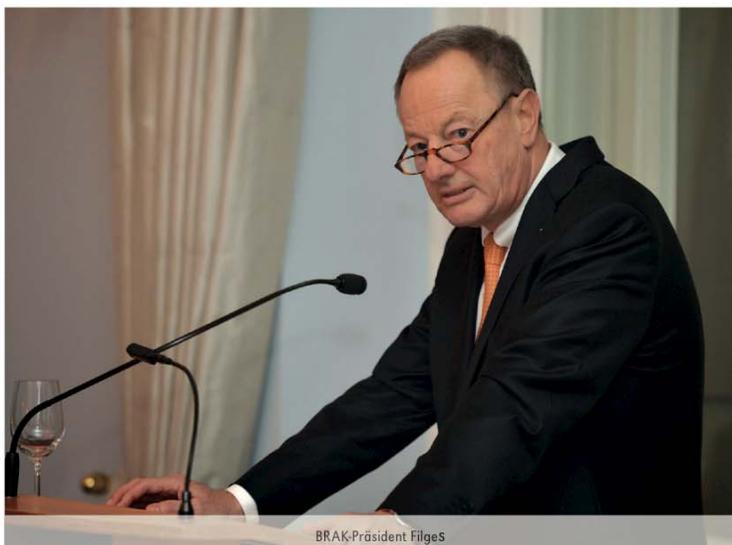
Bundesjustiz- und Verbraucherschutzminister Maas

## SYNDIKUSANWÄLTE

In berufspolitischer Hinsicht stand die Diskussion um die versorgungsrechtliche Situation der Syndikusanwälte im Mittelpunkt der Ausführungen des Ministers und des BRAK-Präsidenten. Wenige Tage zuvor hatte Maas ein Eckpunktepapier vor-

und BRAK-Präsident Axel C. Filges gedachten in ihren Reden der Opfer und mahnten an die Wahrung der Werte einer freiheitlichen und toleranten Gesellschaft. Es ginge nicht um einen Krieg der Kulturen, sagte Bundesjustizminister Maas, der Anschlag in Paris sei ein Anschlag auf die Werte, die unser Zusammenleben bestimmten. Filges betonte, dass sich die Anwaltschaft der Aufgabe der Bewahrung und Weiterentwicklung einer offenen, auf Teilhabe gerichteten Gesellschaft annehmen werde. Der jetzt wieder diskutierten Einführung der Vorratsdatenspeicherung erteilte er erneut eine klare Absage.

(Fotos: M. Gottschalk)



BRAK-Präsident Filges





Der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Grosse-Brömer, Innenstaatssekretär Krings und der Präsident der RAK Celle Remmers



Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium Krings und BRAK-Präsident Filges

gestellt, das eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung zur teilweisen Gleichstellung mit in Kanzleien tätigen Rechtsanwälten vorschlägt. Die Kammerpräsidenten selbst hatten am Tage des Parlamentarischen Abends über den Vorstoß des Bundesjustizministeriums und über ihre eigene, bereits im Dezember vorgelegte, Gesetzesinitiative mit einer sozialrechtlichen Lösung diskutiert. Nach dem Vorschlag der BRAK würden auch die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätigen Juristen Pflichtmitglied in einer Rechtsanwaltskammer sein, bei denen dienstvertraglich vereinbart wurde, dass der Berufsträger im Unternehmen als Rechtsanwalt tätig ist. Als Folge der



MdB Luczak und der Präsident der RAK Berlin Mollnau



[www.afb24.de](http://www.afb24.de)  
mit Online-Rechner



**NEU – JETZT DA!**  
Tarife für die PartGmbH

## Mit mir können Sie rechnen. **Persönlich.**

Professionell und engagiert kümmern wir uns um Ihre berufliche Absicherung. Dazu gehört bei uns eine umfassende, individuelle Beratung, Kommunikation ohne Umwege, persönliche Betreuung und last but not least Tarife und Versicherungsbedingungen die transparent sind.

**AFB<sup>®</sup> 24**  
GmbH

Kaistraße 13  
40221 Düsseldorf  
Fon: 0211. 493 65 65  
info@afb24.de



BRAK-Präsident Filges mit der bisherigen Schlichterin Jaeger (l.) und der künftigen Schlichterin Nöhre (r.)



Der Präsident der RAK Frankfurt Griem und die Ministerialdirektorin im BMJV Graf-Schlicker

Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer und im Versorgungswerk würde dann ein Befreiungsgrund von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 I SGB VI bestehen. (vgl. dazu Filges BRAKMitt. 1/2015, Seite 1)

Filges warnte in seiner Rede vor einer vor-schnellen Lösung, mit der möglicherweise mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet würden. Er appellierte gleichzeitig an die Rechtspolitiker, sich nicht nur mit dem Eckpunktepapier sondern auch intensiv mit dem Papier der BRAK zu befassen.

### NEUE SCHLICHTERIN

Der BRAK-Präsident nutzte darüber hinaus die Gelegenheit des Parlamentarischen Abends, um die neue Schlichterin der Rechtsanwaltschaft Monika Nöhre vorzustellen, die ihr Amt im September aufnehmen und damit die frühere EGMR-Richterin Renate Jaeger ablösen wird, die seit 2009 diese Tätigkeit ausübt. Monika Nöhre kommt aus Hamburg und ist derzeit noch Präsidentin des Kammergerichtes in Berlin.

(Fotos: M. Gottschalk)



Der Präsident der RAK Hamburg Kury und Ministerialdirigent im BMJV Korte



Landesjustizminister Lauinger (Thüringen), BRAK-Präsident Filges



Der rechtspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Fechner, BRAK-Vizepräsident Krenzler und Ministerialdirektorin im BMJV Graf-Schlicker



BRAK-Vizepräsident Schäfer mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im BMJV Lange und MdB Steineke (CDU/CSU)



## 2. Jahresarbeitsstagung Steuerrecht

17. bis 18. April 2014 · Berlin  
Sofitel Berlin Kurfürstendamm

### Tagungsleiter

Dr. Jan **de Weerth**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Frankfurt  
Bernd **Rätke\***, Vors. Richter am Finanzgericht, Berlin

### Mitwirkender

Dr. Peter **Heinemann\***, Regierungsdirektor, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

### Realteilung freiberuflicher Sozietäten

Prof. Dr.-Ing. Helmuth **Wilke**, Steuerberater, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Berlin

### Umsatzsteuer: Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden sowie Reverse Charge-Verfahren bei Bauleistungen

Dr. Christoph **Wäger\***, Richter am Bundesfinanzhof, München

### Praktische Probleme des Insolvenzsteuerrechts

Prof. Dr. Matthias **Loose\***, Richter am Bundesfinanzhof, München

### Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Grundstücksgesellschaften

Dr. Kai **Tiede\***, Richter am Finanzgericht, Berlin

### Ertragsteuerliche Fallstricke bei der Unternehmensnachfolge

Prof. Dr. Hans **Ott**, Dipl.-Kfm., Steuerberater, vereid. Buchprüfer, Köln

### Außenprüfung und Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Prof. Dr. Klaus-Dieter **Drüen**, Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht, Universität Düsseldorf

*\* in nichtdienstlicher Eigenschaft*

<b>Zeitstunden:</b>	10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Steuerrecht)
<b>Kostenbeitrag:</b>	695,- € (USt.-befreit)
<b>Nr.:</b>	052426

Zusammen mit dem 5-stündigen Seminar „Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit“ (16. April 2015, Berlin, Nr. 052427) kann die Pflichtfortbildung (ab 2015: 15 Zeitstd. – § 15 FAO) an einem Termin wahrgenommen werden.

**Paketpreis:** 895,- € (USt.-befreit) für beide Veranstaltungen

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum  
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · steuerrecht@anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,  
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

## beA BEKOMMT GESICHT

### Neues vom elektronischen Anwaltspostfach

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin



Was noch vor einigen Monaten ein Abstraktum im Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und in den Ausschreibungsunterlagen war, bekommt langsam Gesicht – das beA, das besondere elektronische Anwaltspostfach. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, wird die BRAK jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt zum 1.1.2016 damit ausstatten. Um die Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig darauf vorzubereiten, startet jetzt eine Informationskampagne, die in regelmäßigen Abständen in den kommenden Monaten im BRAKMagazin, in den regionalen Kammermitteilungen und ab April auf einer eigenen Webseite über den Fortschritt bei der technischen Entwicklung berichtet. Erkennbar sein wird die Kampagne am neuen Logo, das die wichtigsten Eigenschaften des beA zusammenfasst: digital, einfach, sicher.

### WAS BISHER GESCHAH....

Nachdem der Gesetzgeber der BRAK die Entwicklung der elektronischen Postfächer übertragen hat, wurde im Ergebnis eines mehrstufigen Ausschreibungsverfahrens die Atos-GmbH mit der technischen Entwicklung des beA beauftragt. In mehreren Workshops und Umfragen innerhalb der Anwaltschaft wurde ein detailliertes Anforderungsprofil entwickelt.

### DAS beA IST ... DIGITAL

Anfang des Jahres begann die Umsetzung der Mammutaufgabe: Für jeden der insgesamt 165.000 Kolleginnen und Kollegen ein Postfach bereit zu stellen und dabei die jeweils unterschiedlichen technischen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Im Ergebnis muss jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt in die Lage versetzt werden, mit dem Computer und einem entsprechenden Internetanschluss sicher und einfach mit der Justiz zu kommunizieren. Für die Erreichbarkeit der Justiz gilt dabei für die Länder ein gestaffelter Zeitplan, spätestens aber 2022 wird der Rechtsverkehr zwischen Rechtsanwälten und Gerichten ausschließlich digital ablaufen. Die BRAK und die regionalen Kammern werden sich dabei intensiv

dafür einsetzen, dass die Länder bereits eine frühere Erreichbarkeit ermöglichen.

### DAS beA IST ... EINFACH

Eine der wichtigsten Anforderungen an das beA ist die komplikationslose Einbindung in den Kanzleialltag, das haben die zahlreichen bei der BRAK eingegangenen Anfragen und Reaktionen auf die Umfragen ergeben. Die Nutzerfreundlichkeit steht daher bei der Entwicklung des Systems – nach der Sicherheit – ganz oben. Mit dem beA wird deshalb der Einzelanwalt ohne besondere Kanzleisoftware genauso arbeiten können wie die Kanzlei mit mehreren Berufsträgern, für die der Einsatz von Kanzleisoftware selbstverständlich ist. Ermöglicht wird dies einerseits über einen einfachen Zugang über einen Internetbrowser wie beispielsweise Internet Explorer, Firefox oder Safari und andererseits über eine Schnittstelle, die die Kanzleisoftwarehersteller erhalten werden. Letztere sind intensiv in die Entwicklungs- und Testphase des beA eingebunden, damit am 1.1.2016 das beA sowohl direkt als auch über die entsprechende Software zugänglich ist.

Das beA wird den bereits bekannten Postfachsystemen, wie beispielsweise Outlook, ähneln, jedoch nicht vollumfänglich die gleichen Funktionalitäten aufweisen. Einerseits wird es Merkmale geben, die an den elektronischen Rechtsverkehr angepasst sind und deshalb in Outlook nicht enthalten sind, andererseits wird es aber auch aus Sicherheitsgründen einige Einschränkungen geben. Selbstverständlich wird das beA die üblichen Standardordner enthalten: Posteingang, Postausgang, Entwürfe, Papierkorb, gesendete Nachrichten. Weitere benutzerdefinierte Ordner können erstellt werden. Auch eine detaillierte Sortier- und Ansichtsfunktion wird vorhanden sein, so kann sich der Nutzer beispielsweise auf einen Blick alle Nachrichten, die ein Empfangsbekenntnis erfordern, anzeigen lassen.

Ein besonderes Augenmerk wird bei der Entwicklung auch auf die Abbildung der üblichen Kanzleiabläufe durch das beA gelegt. Es wird

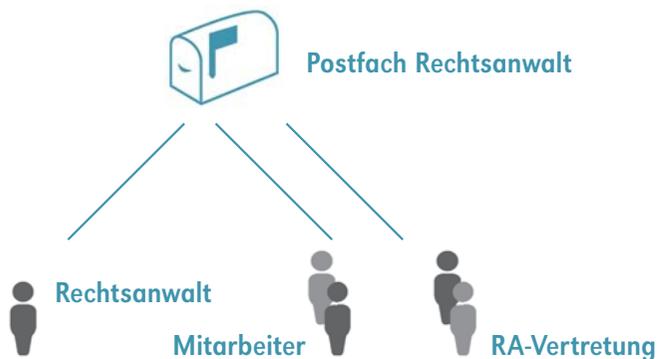
möglich sein, ein virtuelles Kanzleipostfach einzurichten, so dass alle Ein- und Ausgänge mehrerer Rechtsanwälte zusammengefasst werden. Mitarbeitern und Kollegen können jeweils Zugriffsbeziehungsweise Vertretungsrechte eingeräumt werden. Ein detailliertes System von möglichen Befugnissen sorgt dafür, dass beispielsweise eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Nachrichten nur lesen aber nicht bearbeiten kann, jemand anderes aber Nachrichten lesen, neu erstellen und/oder auch selbst versenden darf. Jede denkbare Arbeitsteilung ist dadurch auch beim beA möglich. Insgesamt soll es ein System von etwa dreißig Befugnissen geben, die einzeln oder kombiniert vergeben werden können. Diese Rechteverwaltung wird detailliert in der Anleitung zum beA, die direkt über den Webzugang zugänglich sein wird, beschrieben.

wälte ein Postfach besitzen. Erlischt die Zulassung wird auch das Postfach gelöscht.

Das System wird gewährleisten, dass weder die Absendereigenschaft noch der Inhalt der einzelnen Nachrichten manipuliert werden können. Die sicherer Übertragung erfolgt dabei mit einer so genannten Ende-zu-Ende Verschlüsselung, das heißt, anders als teilweise bei herkömmlichen email-Programmen wird die Nachricht nicht an jedem Übertragungsknoten ent- und wieder verschlüsselt, sondern bleibt vom Absender bis zum Empfänger komplett verschlüsselt. Verwendet wird dabei ein so genannter AES-Schlüssel mit einer Länge von 256 Bit. Um eine so verschlüsselte Nachricht zu entschlüsseln gibt es so viele verschiedene Möglichkeiten, dass die heutigen Hochleistungsrechner dafür wohl Jahrzehnte brauchen würden.

Um auch die Datensicherheit bei den gespeicherten Nachrichten zu gewährleisten, werden alle Server des Systems in Deutschland stehen und damit dem hohen deutschen Datenschutzniveau entsprechen.

## Zugriffsrechte beim beA



Detailliertere Informationen über die Funktionalität des beA werden sukzessive ab April auf der neuen Internetseite zum beA veröffentlicht.

### DAS beA IST ... SICHER

Sicherheit ist die oberste Prämisse bei der Entwicklung des beA: Das gilt für den Zugang zum System genauso wie für die Übertragung und Speicherung der einzelnen Nachrichten. Die Anmeldung wird so gestaltet sein, dass sie eine zweifelsfreie Authentifizierung des jeweiligen Nutzers erfordert. Durch die Anbindung des beA an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis ist dabei sichergestellt, dass nur zugelassene Rechtsan-

### WAS ALS NÄCHSTES PASSIERT...

In den kommenden Wochen konkretisiert sich das „Gesicht“ des beA: Die BRAK wird das Design der Web-Benutzeroberfläche in einem der nächsten BRAK Magazine veröffentlichen. Bis zum Sommer soll die technische Entwicklung abgeschlossen sein, dann beginnen die Tests mit den Systemen der Kanzleisoftwareherstellern, der Justiz und in einzelnen Testkanzleien.

### beA UND EGVP

Der EGVP-Client soll ab 1.1.2016 abgeschaltet und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch das beA ersetzt werden. Justiz und BRAK haben vereinbart, zur Sicherstellung der laufenden anwaltlichen Tätigkeiten, wenn erforderlich, eine angemessene Übergangsfrist abzustimmen. Während dieser Übergangsfrist können EGVP-Client und beA parallel betrieben werden.

# SCHLICHTUNG AUS BRÜSSEL

## Umsetzung der ADR-Richtlinie

Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK, Berlin

Das Bundesjustiz- und -verbraucherministerium hat Ende des vergangenen Jahres seine Vorschläge zur Umsetzung der ADR-Richtlinie veröffentlicht. Mit der Richtlinie soll die Außergerichtliche Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution) gefördert werden. Kern des Gesetzesvorschlages des Ministeriums ist ein neues Verbraucherschlichtungsgesetz (VSBG), das für Verfahren gesetzlich anerkannter Verbraucherschlichtungsstellen gelten soll. Es findet keine Anwendung auf Kundenbeschwerden einzelner Unternehmen.

### ANERKANNTE VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

Zuständig ist eine Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes für Streitbeilegungsverfahren, die Verbraucherverträge betreffen und die auf Antrag des Verbrauchers durchgeführt werden. Der Unternehmer muss dabei seinen Sitz im Inland haben. Arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausdrücklich ausgenommen. Das neue Gesetz enthält detaillierte Verfahrensvorschriften für die Verbraucherschlichtung.

Private Schlichtungsstellen werden auf Antrag von der zuständigen Landesbehörde des Landes anerkannt, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen – dazu gehört beispielsweise auch eine gesicherte Finanzierung – erfüllen. Für behördliche Schlichtungsstellen gelten die Anforderungen des VSBG sinngemäß. Die Länder sind verpflichtet Auffangschlichtungsstellen einzurichten, die tätig werden, wenn kein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht. Das hieße im Ergebnis, dass es künftig in Deutschland ein flächendeckendes Netz an außergerichtlicher Streitbeilegung ohne anwaltliche Beteiligung geben würde. Besonders bedenklich ist dabei, dass für die Person des so genannten Streitmittlers lediglich „allgemeine Rechtskenntnisse“ ausreichend sein sollen. Eine Schlichtung über Ansprüche, die bei Antragstellung bereits verjährt sind, hat der Streitmittler abzulehnen, genauso wie Fälle, bei denen eine „grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist“ (§ 13 Abs. 2 Nr. 5c). Alleine diese bereits unter Ju-

risten häufig streitigen Grundsatzfragen würden jedoch jeden nicht zum Richteramt befähigten Streit-schlichter, der seine Tätigkeit seriös auszuüben gedenkt, bereits im Vorfeld überfordern.

Die Schlichtung soll für Verbraucher kostenlos oder lediglich gegen ein geringes Entgelt zugänglich sein. Vom Unternehmer kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden. Die Teilnahme an der Schlichtung ist sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer freiwillig.

### SCHLICHTUNGSSTELLE DER ANWALTSCHAFT

Die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft, die seit 2011 Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten befriedet, soll durch eine Änderung der BRAO bereits als anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes definiert werden, eine weitergehende behördliche Anerkennung ist dann nicht erforderlich. Darüber hinaus stellen die Änderungen sicher, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft künftig die Anforderungen des VSBG erfüllt. Der in § 191f BRAO beschriebene Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle bleibt dabei unverändert, das heißt er beschränkt sich auch weiterhin nicht nur auf Verbraucherstreitigkeiten. Auch die Regelungskompetenz der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hinsichtlich der Einzelheiten der Organisation und personellen Besetzung der Schlichtungsstelle bleibt erhalten.

### FAZIT

Der Gesetzentwurf geht über die Vorgaben der Richtlinie deutlich hinaus. Während die Richtlinie lediglich eine Schlichtung von Streitigkeiten aus Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen fordert, erstreckt das Umsetzungsgesetz seinen Anwendungsbereich ohne erkennbare Notwendigkeit auf nahezu alle zivilrechtlichen Streitigkeiten.

Die Stellungnahme der BRAK ist zu finden unter [www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen/](http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen/)

## ANWÄLTISCHE SELBSTVERWALTUNG – JA! ABER WIE?

### Ein Konferenzbericht aus der Ukraine.

Rechtsanwältin Veronika Horrer LL.M., BRAK, Berlin

Eine starke und unabhängige Anwaltschaft ist für einen funktionierenden Rechtsstaat unabdingbar. Ein solcher Satz sollte im Europa des 21. Jahrhunderts selbstverständlich sein. Ein demokratischer Rechtsstaat ist ein Staat, der – als Ausdruck seiner Selbstbeschränkung – seinen Bürgern zur Durchsetzung ihrer Rechte und Freiheiten einen unabhängigen Rechtsbeistand zugesteht. In Deutschland ist das heute eine von vielen Anwaltskollegen häufig vergessene und oft als Selbstverständlichkeit wahrgenommene Errungenschaft: die Möglichkeit nämlich, dass sie rechtlich und auch tatsächlich frei und unabhängig im wahrsten Sinne des Wortes ihren Beruf ausüben können, und dass sie von den kollegial besetzten Anwaltskammern und eben nicht vom Staat „verwaltet“ werden. In einigen osteuropäischen Staaten, wie etwa in der Ukraine, ist diese in Deutschland als Selbstverständlichkeit wahrgenommene Errungenschaft jedoch ein geradezu revolutionäres Novum, das häufig noch – insbesondere von der Staatsmacht – auch tatsächlich verinnerlicht werden muss. Die erste postsowjetische ukrainische Verfassung von 1996 markierte den Übergang von der alten Staatsordnung zu Demokratie, Rechtsstaat, zu Bürger- und Menschenrechten. Der ukrainische Staat hat sich dann aber mit der Entlassung der – in der Sowjetzeit von Justizministerium und Partei verwalteten – Rechtsanwälte in die Freiheit anwaltlicher Selbstverwaltung nicht sonderlich beeilt. Es dauerte noch ganze 16 Jahre, bis ein neues Anwaltsgesetz, das das anwaltliche Berufsrecht und die Selbstverwaltung dann endlich einführt, im August 2012 verabschiedet wurde. Die BRAK hat gemeinsam mit der IRZ-Stiftung e.V. bereits im Vorfeld der Verabschiedung die Mitglieder des Rechtsausschusses des ukrainischen Parlaments (Verhovna Rada) zum Gesetzesentwurf intensiv beraten. Nach der ersten konstituierenden Versammlung der ukrainischen Anwälte hat die BRAK zudem den Kontakt zur neu geschaffenen Dachorganisation der ukrainischen Selbstverwaltung, der Nationalen Advokatenassoziation der Ukraine (UNAA), aufgenommen und begleitet diese

seitdem beim Aufbau der dortigen Selbstverwaltungsstrukturen.

Am 9. und 10. Dezember 2014 hat die BRAK gemeinsam mit der IRZ-Stiftung e.V. und der UNAA so zum Beispiel eine zweitägige Fachkonferenz zum Thema „Anwaltliche Selbstverwaltung und anwaltliches Berufsrecht in Deutschland und in der Ukraine“ in Kiew veranstaltet. Die Konferenz wurde aus den Mitteln des Auswärtigen Amtes finanziert, welches die Arbeit der BRAK in der Ukraine fördern möchte. Das Ziel der Veranstaltung war, den erfolgreich begonnen Dialog zum Aufbau und zur Zukunft der ukrainischen Selbstverwaltung und des anwaltlichen Berufsrechts fortzusetzen bzw. weiter auszubauen und auch die Vertreter der ukrainischen regionalen Rechtsanwaltskammern in diesen Dialog einzubeziehen. Im Allgemeinen herrscht in der Anwaltschaft derzeit eine positive Aufbruchsstimmung vor. Man wünscht sich Veränderungen für den eigenen Berufsstand und hat das Gefühl, nun endlich darüber (mit-)entscheiden zu können. Die deutsche Anwaltschaft war vertreten durch den Präsidenten der RAK Hamm, RAuN Dr. Ulrich Wessels, den Vize-Präsidenten des AGH Hessen, RAuN Albrecht Striegel und die zuständige Geschäftsführerin der BRAK.

Von den ukrainischen Kollegen war immer wieder zu hören, dass sich die neu geschaffene Selbstverwaltung jetzt gegenüber der Politik, der Verwaltung und den staatlichen Machtstrukturen behaupten muss. Der Gesetzestext und die Wirklichkeit fallen in einem Land, das teils immer noch in der historisch bedingten Tradition des Rechtsnihilismus verharret, oft weit auseinander. Es sei die Aufgabe aller ukrainischen Kolleginnen und Kollegen, die Freiheit und die Unabhängigkeit der Anwälte vom Gesetzestext heraus tatsächlich auch in die Rechtswirklichkeit zu transportieren. Und das erfordert Mut, Beharrungsvermögen und Ausdauer. Genau dies haben wir unseren ukrainischen Kollegen auch gewünscht.

## SITTENWIDRIG STATT SOZIALROMANTISCH

### Mindestlohn in der Kanzlei

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin, Berlin

Auf den ersten Blick wird einem ganz warm ums Herz bei so viel Mildtätigkeit: Ein Anwalt aus der Lausitz hatte zwei Aushilfskräfte auf deren Wunsch hin „aus Gefälligkeit“ für Büroarbeiten eingestellt, obwohl er bereits sechs Angestellte beschäftigte und, wie er behauptete, aus der Anstellung der zusätzlichen Hilfskräfte keinen „wirtschaftlichen Vorteil“ ziehen konnte. Dass er deren Mühen mit einem Monatslohn von jeweils 100 Euro – umgerechnet unter zwei Euro pro Stunde – vergütete und das Jobcenter den Hungerlohn aufstocken musste, lässt die warme Welle der Zuneigung dann aber schnell wieder abflachen.



Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg konnte hier jedenfalls keinen Fall von Sozialromantik erkennen. Es attestierte dem Anwalt eine verwerfliche Gesinnung und befand den Lohn für sittenwidrig (Urt. v. 10.11.2014, Az. 6 Sa 1148/14, 6 Sa 1149/14). Die Vereinbarung eines Stundenlohnes von unter zwei Euro sei regelmäßig sittenwidrig und damit rechtsunwirksam, wenn die Vergütung über 50 Prozent „hinter der üblichen Vergütung“ zurückbleibe, erklärte das LAG in einer Pressemitteilung. Es liege ein besonders grobes

Missverhältnis zwischen der Leistung des Arbeitnehmers und der Gegenleistung des Arbeitgebers vor. Die für einen Lohnwucher erforderliche verwerfliche Gesinnung des Arbeitgebers werde bei dieser Sachlage unterstellt, so das LAG.

Geklagt hatte das zuständige Jobcenter. Die Behörde machte Lohnansprüche aus übergegangenem Recht geltend. Der Anwalt sei zur Zahlung der üblichen Lohnansprüche verpflichtet, argumentierte es. Diese Ansicht dürften wahrlich nicht nur Juristen teilen.

Vor dem Arbeitsgericht Cottbus war das Jobcenter zuvor allerdings noch überraschend gescheitert (Urt.v. 09.04.2014, 13 Ca 10477/13 und 13 Ca 10478/13). Das Gericht war tatsächlich der etwas fadenscheinigen Argumentation des Anwalts gefolgt. Die Kammer hatte zwar ein Missverhältnis zwischen Leistung und Entgelt erkannt. Wegen der „besonderen Umstände des Einzelfalls“ sah es aber keine verwerfliche Absicht zur Ausnutzung einer Zwangslage der Mitarbeiter.

Das LAG setzte die Dinge in Perspektive: Die Arbeit der Hilfskräfte sei für den Anwalt von „wirtschaftlichem Wert“ gewesen, denn ansonsten hätte sie von den festangestellten Mitarbeitern erledigt werden müssen. Und selbst wenn der Anwalt den Leistungsempfängern eine Hinzuerdienstmöglichkeit schaffen wollte, so hätte sich er an den ortsüblichen Löhnen orientieren müssen, so sinngemäß das LAG.

Ein kleiner Anhaltspunkt, wenn auch nicht zwingend eins zu eins übertragbar: Laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung betrug der durchschnittliche Lohn von Aufstockern in Deutschland zuletzt knapp über sechs Euro. Da war bei den Aushilfen des Anwalts also tatsächlich noch viel Luft nach oben.

Derart krasse Fälle werden nach dem neu eingeführten Mindestlohn nun wohl erst mal der Vergangenheit angehören. Arbeitslos dürften Arbeitsrichter trotz der nun starren Lohnuntergrenze nicht werden. Bislang wurde in der Praxis schließlich noch jede neue Vorschrift in der Arbeitswelt auf Schlupflöcher untersucht.

Fit für den Wettbewerb:

# Materialien für Anwälte

## Für Sie als Anwalt

### 10 Fitmacher für den Wettbewerb Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.  
**Download:** [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de)

### Unsere Leitfäden jetzt als kostenlose E-Books

- 01 Kanzleistategie  
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02 Öffentlichkeitsarbeit  
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03 Mandantenbindung & Akquise  
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04 Kanzleiführung & Qualitätssicherung  
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

**Download:** [www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden](http://www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden)



### Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Auf einen Blick



Die Broschüre wurde anlässlich der Verabschiedung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes neu aufgelegt.

#### Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle

- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

106 Seiten, DIN A5.  
2,90 €/Stück\*

## Für Ihre Mandanten

### Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.  
Liefereinheit 50 Stück im Paket.  
Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket\*

### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.  
Liefereinheit 25 Stück im Paket.  
Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket\*

### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, DIN A6.  
1,95 €/Stück\*

## Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- |   |       |        |
|---|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Rechtsanwaltsvergütungsgesetz      | _____ | Stück  |
| <input type="checkbox"/> Akquiseflyer                       | _____ | Pakete |
| <input type="checkbox"/> Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“      | _____ | Pakete |
| <input type="checkbox"/> Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch | _____ | Stück  |

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

\* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Wachsbleiche 7 · 53111 Bonn  
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.

  
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Kanzleistempel / Adresse

## 18. JAHRESARBEITSTAGUNG FAMILIENRECHT:

### 15 ZEITSTUNDEN FORTBILDUNG AN EINEM TERMIN

Rechtsanwalt und Notar Dr. Norbert Kleffmann

Die DAI-Jahresarbeitstagung Familienrecht als hochkarätiges Forum des fachlichen Austauschs ermöglicht Rechtsanwältinnen und -anwälten mit familienrechtlichem Schwerpunkt einen umfassenden Überblick zu aktuellen Fragestellungen im Familienrecht und seinen bedeutsamsten Nebengebieten. Aktuelle Praxisschwerpunkte Familienrecht sind auch Gegenstand des gleichnamigen Seminars mit Dr. Frank Klinkhammer, Richter am BGH, und Dr. Wolfram Viefhues, Weiterer aufsichtsführender Richter am AmtsG, das am Vortag der Jahresarbeitstagung stattfindet und Fachanwältinnen und -anwälten ermöglicht, ihrer auf 15 Zeitstunden erhöhten Fortbildungspflicht (§ 15 Abs. 3 FAO) im Rahmen der Jahresarbeitstagung an einem Termin nachzukommen.

#### AUS DEM TAGUNGSPROGRAMM

Auch in diesem Jahr konnten für die Jahresarbeitstagung wieder ausnahmslos namhafte und erfahrene Vertreter aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft gewonnen werden. Ihre Vorträge behandeln u. a. ausgewählte Bewertungsfragen im Güterrecht (Jörn Hauß, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Fristen und Wiedereinsetzungsgesuche in Familiensachen (Dr. Meo-Micaela Hahne, Vors. Richterin am BGH a. D.) und die Abrechnung von Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen gegenüber Mandant und Staatskasse (Edith Kindermann, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht). Das Verhältnis zwischen Notar und Rechtsanwalt bei der Gestaltung von Eheverträgen beleuchtet Dr. K.-Peter Horndasch, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht; weitere Themen sind aktuelle Praxisprobleme im Güterrecht (Professor Dr. Elisabeth Koch, Friedrich-Schiller-Universität Jena) sowie familienrechtliche Probleme der neuen einkommensteuerrechtlichen Veranlagungsarten (Rolf Schlünder, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht) und aktuelle Praxisfragen des Versorgungsausgleichs (Margarethe Bergmann, Abteilungsleiterin des FamG). Die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung zum Familienrecht (Roger

Schilling, Richter am BGH/Werner Reinken, Vors. Richter am OLG a. D.) werden am zweiten Veranstaltungstag ebenso wie die Themen „Ehegattenunterhaltsberechnungen bei konkretem Bedarf“ und „Berechnung des Kindesunterhalts bei echtem Wechselmodell und beim ausgedehnten Umgangsrecht“ (Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG) dargestellt.

#### ERGÄNZEND: FORTBILDUNGSPLUS

Die 18. Auflage der Jahresarbeitstagung Familienrecht umfasst 12 Zeitstunden und findet wie in den Vorjahren in Köln statt. Dort bietet das DAI als Fortbildungsplus am Vortag seiner Jahresarbeitstagung das 3-stündige Seminar „Aktuelle Praxisschwerpunkte Familienrecht“ an. Schwerpunkte bilden die aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Ehevertragsfreiheit sowie ein Update im Unterhaltsrecht. Beide Veranstaltungen sind zusammen zu einem attraktiven Kostenbeitrag buchbar.

#### RAHMENPROGRAMM/KINDERBETREUUNG

Köln als beliebter Veranstaltungsort lädt auch 2015 dazu ein, neben dem fachlichen wieder den kollegialen Austausch zu pflegen. Des Weiteren bietet das DAI an den Veranstaltungstagen eine kostenfreie professionelle Kinderbetreuung mit einem vielfältigen, altersgerechten Angebot unmittelbar neben den Tagungsräumlichkeiten an.

#### 18. Jahresarbeitstagung Familienrecht

24. bis 25. April 2015 · 12 Zeitstd. · Köln

#### Aktuelle Praxisschwerpunkte Familienrecht

23. April 2015 · 3 Zeitstd. · Köln

#### Weitere Informationen und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel. 0234 970640

[info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

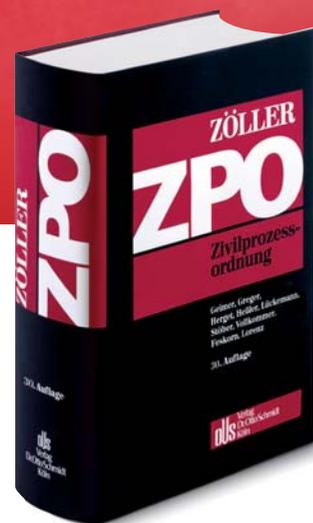
# Merke: Kein Prozessrecht ohne Zöller!



Jeder erfahrene Zivilrechtspraktiker hat diesen Merksatz längst verinnerlicht und wird auch im Besitz der dreißigsten Auflage sein. Wenn Sie die noch nicht Ihr Eigen nennen, können Sie das jetzt korrigieren. Denn nur dann arbeiten Sie lange Zeit auch wieder auf dem aktuellen Stand.

Alle Änderungen der 17. Legislaturperiode sind eingearbeitet. Allein davon waren über 150 Normen betroffen. Die gesamte neuere Literatur, die BGH-, OLG-, BVerfG- und EuGH-Rechtsprechung finden Sie wie immer kritisch verarbeitet. Und im europäischen Verfahrensrecht befinden Sie sich ebenfalls erst mit der aktuellen Auflage wieder auf der Höhe der Zeit.

Das heißt: Nicht vergessen zu bestellen! [www.der-zoeller.de](http://www.der-zoeller.de)



**Zöller** ZPO. 30. Auflage 2014,  
3.551 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,- €. ISBN 978-3-504-47019-7

**ottoschmidt**

# Ihr nächster Fall ist europäisch?



Auf grenzüberschreitende Mandate muss heute jeder Zivilrechtspraktiker gefasst sein. In der Anwaltskanzlei sind solche Fälle gehörig auf dem Vormarsch.

Wie Sie auf dem schwierigen und unübersichtlichen Rechtsgebiet des europäischen Privatrechts Ihre Mandate souverän bewältigen, erfahren Sie in allen Einzelheiten aus diesem exzellenten Kommentar. Ursprünglich aus dem Hause Sellier, erscheint der Rauscher nun erstmals im Verlag Dr. Otto Schmidt. Dort erhalten Sie auch alle weiteren Informationen zum Produkt und Ihren Bestellmöglichkeiten, bei denen Sie bis zu 300 Euro sparen können: [www.otto-schmidt.de/reu](http://www.otto-schmidt.de/reu)

Rauscher **Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht** Kommentar in 5 Bänden. Herausgegeben von Prof. Dr. Thomas Rauscher. 4., neu bearbeitete Auflage 2015. Je Band rd. 1.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 249,- €. **Vorzugspreis** bei Abnahme aller 5 Bände **nur 189,- € je Band** = Gesamtpreis 945,- €. Erscheinen ab Dezember. ISBN 978-3-504-47201-6

**ottoschmidt**